

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 21/1935 (1935)

Artikel: Kanton Tessin
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-36289>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Inspektorat der beruflichen Fortbildungsschulen wird vom Regierungsrat besondern Fachinspektoren und -inspektorinnen oder den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschule übertragen. Den Inspektoren und Inspektorinnen steht die Antragstellung zu bei der Genehmigung der Statuten, bei Maßnahmen gegen nachlässigen Schulbesuch, gegen schwere Disziplinarfälle und bei Beschwerden gegen die Lehrer und gegen Anordnungen der Aufsichtskommission.

Mit der Inspektion der Kurse in weiblicher Handarbeit werden die Inspektorinnen der Mädchenarbeitsschulen, mit der Inspektion der übrigen Kurse wenn möglich Fachinspektorinnen beauftragt. Die Inspektion in den theoretischen Fächern kann den Inspektoren der allgemeinen Fortbildungsschulen übertragen werden.

B. Kantonale landwirtschaftliche Winterschule und kantonale Sommerhaushaltungsschule Arenenberg.

Die unmittelbare Überwachung der landwirtschaftlichen Winterschule geschieht durch eine fünfgliedrige, vom Regierungsrat gewählte Aufsichtskommission, deren Amtsdauer mit der des Regierungsrates zusammenfällt. Die Aufsichtskommission wird vom Chef des Landwirtschaftsdepartementes präsiert; der Direktor wohnt den Sitzungen mit beratender Stimme bei. Auch die Aufsichtskommission der Sommerhaushaltungsschule, aus drei Damen bestehend, wird vom Regierungsrat gewählt. Auch in dieser Kommission führt der Chef des Landwirtschaftsdepartementes den Vorsitz.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der landwirtschaftlichen Schule und ihre Vertretung nach außen liegt dem Direktor ob. Die an der Schule angestellten Fachlehrer haben sich mit dem Schulvorstande in die Unterrichtsgebung und Beaufsichtigung zu teilen und überdies die Direktion in jeder Hinsicht zu unterstützen.

Die Vertreter der obligatorischen Lehrfächer bilden zusammen den Lehrerkonvent. Dieser wird vom Schulvorstande einberufen und geleitet.

Schulvorstand und Lehrkräfte werden vom Regierungsrat gewählt.

Kanton Tessin.

Gesetzliche Grundlagen: Decreto legislativo concernente la riorganizzazione della Commissione cantonale degli studi del 14 maggio 1934. — Regolamento

della Commissione cantonale degli studi del 6 novembre 1934. — Decreto esecutivo che approva il Regolamento per il Liceo, il Ginnasio e le Scuole tecniche del Cantone Ticino, del 16 novembre 1920. — Legge sull'insegnamento professionale del 28 settembre 1914. — Regolamento d'applicazione della legge 28 settembre / 3 ottobre 1914 sull'insegnamento professionale nelle scuole de disegno, d'arti e mestieri del 15 dicembre 1914. — Decreto legislativo di parziale modificazione della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento professionale, del 14 novembre 1917. — Decreto legislativo circa riordinamento degli studi magistrali del 20 gennaio 1930. — Decreto esecutivo in applicazione della legge 20 gennaio 1930 circa riordinamento degli studi magistrali, del 18 luglio 1930. — Legge circa l'impianto e l'organizzazione di un Istituto agrario cantonale del 29 maggio 1913. — Regolamento interno dell'Istituto agrario cantonale di Mezzana del 12 febbraio 1915. — Decreto legislativo che modifica la legge 29 maggio 1913 sull'Istituto agrario di Mezzana dell'11 maggio 1922. — Decreto legislativo riordinante la Scuola Ticinese di cultura italiana del 18 maggio 1932. — Regolamento per la Scuola ticinese di cultura italiana del 25 ottobre 1932.

Oberste Aufsichtsinstanz ist der Staatsrat. Er organisiert, leitet und überwacht den gesamten öffentlichen Unterricht durch das Erziehungsdepartement. Diesem ist die kantonale Studienkommission beigegeben,¹⁾ welche unterstützt wird durch drei Unterkommissionen von je drei Mitgliedern. Die Unterkommissionen vertreten die drei Unterrichtsgruppen: Elementarunterricht, höherer Unterricht und beruflicher Unterricht. Die Unterkommissionen werden wie die kantonale Studienkommission auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes vom Staatsrat ernannt und zwar auf Grund einer von der Lehrerschaft der drei Schulgruppen präsentierten Kandidatenliste. Die Studienkommission hält jährlich vier ordentliche Sitzungen ab: im Frühling, Sommer, Herbst und Winter. Sie kann zu außerordentlicher Sitzung einberufen werden, so oft es das Erziehungsdepartement als notwendig erachtet. Die Unterkommissionen werden eingeladen, sich entweder vollzählig an den Versammlungen der Studienkommission zu beteiligen oder sich durch ihre Präsidenten vertreten zu lassen, jedesmal, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der im Interessenkreis der einen oder andern Schulgruppe liegt. Der Vizepräsident der Kommission wird von der Kommission selbst gewählt (Präsident ist von Amtes wegen der Erziehungsdirektor). Aktuar ist der Sekretär des Erziehungsdepartementes. Die einzelnen Unterkommissionen geben sich ihren Präsidenten selbst.

Zur Überwachung jeder einzelnen höhern Mittelschule oder beruflichen Bildungsanstalt, die öffentlichen Charakter trägt, oder staatlich anerkannt ist, wählt der Staatsrat auf Vorschlag des Erziehungsdepartementes Spezialkommissionen von je drei oder mehr

¹⁾ Über die Wahl und die Befugnisse der kantonalen Studienkommission siehe Archiv 1934, I. Teil, Seite 136. Die kantonale Studienkommission besteht aus dem Erziehungsdirektor als Präsidenten und sechs weitem Mitgliedern.

Mitgliedern. Diese Aufsichtskommissionen werden präsiert von einem Mitglied der kantonalen Studienkommission. Die Aufsichtskommissionen der öffentlichen Mittel- oder Berufs- und Fachschulen leiten die Abschlußexamen und die beruflichen Prüfungen an den betreffenden Schulen. Die Kommissionen, die zur Aufsicht der staatlich anerkannten privaten Schulen bestellt sind, leiten sowohl die Abschlußexamen und die beruflichen Examen, als auch die Aufnahme- und Promotionsprüfungen an den betreffenden Schulen.

Die Promotionsprüfungen an den Mittelschulen und den beruflichen Bildungsanstalten, mit Ausnahme der Prüfungen an den Scuole professionali di disegno d'arti e mestieri und der Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili werden an jeder Schule durch das eigene Lehrerkollegium abgenommen, das in verschiedene Examenkommissionen eingeteilt wird. Diese Einteilung wird durch die kantonale Studienkommission im Einverständnis mit den betreffenden Schuldirektionen vorgenommen.

Im übrigen haben die Aufsichtsorgane durch Schulbesuche den Unterricht zu überwachen.

*Lyzeum, Gymnasium und Technisch-humanistische
Fünfjahrsschulen des Kantons Tessin.*

Das kantonale Lyzeum in Lugano ist von einem Rektor geleitet, der vom Staatsrat ernannt wird und dem auch die folgenden Schulen in Lugano unterstellt sind: das Gymnasium, die Technische Schule, die Baumeisterschule und die gewerblichen Zeichenschulen (Scuole professionali di disegno). Der Rektor wird in seiner Aufgabe unterstützt durch drei Vizedirektoren, durch den Vizedirektor des Lyzeums, den Vizedirektor des Gymnasiums und der technischen Schule und den Vizedirektor der Baumeisterschule und der gewerblichen Zeichenschulen, überdies durch einen Sekretär. Vizedirektor und Sekretär werden aus der Lehrerschaft durch das Erziehungsdepartement auf Vorschlag des Rektors ernannt.

Die Direktion der Scuole tecniche cantonali in Bellinzona, Biasca, Locarno und Mendrisio wird durch einen vom Staatsrat ernannten Lehrer der öffentlichen Schulen geübt. Auch dieser kann durch Vizedirektoren unterstützt werden.

Der Direktor vereinigt das Lehrerkollegium zur Konferenz, ordentlichweise am Ende jedes Quartals und jeder Examen-session, außerordentlichweise, so oft die Geschäfte es erfordern. Die Konferenzen werden vom Direktor präsiert. Die ordentlichen Konferenzen dienen hauptsächlich der Feststellung der Noten der Schüler, überdies werden in den ordentlichen und außer-

ordentlichen Konferenzen alle Fragen behandelt, welche die Disziplin und die didaktische Ordnung der Schule betreffen.

Berufs- und Fachschulen.

Das Gesetz betreffend den beruflichen Unterricht vom 28. September 1914/14. November 1917/26. Juni 1923 unterscheidet eine untere und eine obere Stufe beruflicher Ausbildung. Die untere Stufe umfaßt: a) die gewerblichen Zeichenschulen (*Scuole di disegno professionale*); b) die Zeichen-Spezialschulen (*Corsi speciali di disegno applicato alle arti e ai mestieri*); c) die gewerblichen Lehrlingskurse (*Corsi d'istruzione professionale per gli apprendisti*); d) die Berufsschulen für die Mädchen und die Knaben und die gemischten Berufsschulen (*Haushaltungs-, Gewerbe- und kaufmännische Schulen für Mädchen und kaufmännische Berufsschulen für Knaben oder solche für beide Geschlechter*); e) die Haushaltungs- und weiblichen Wanderarbeitsschulen (*Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili*). Zu der obern Stufe gehören: a) die *Scuole d'arti e mestieri* (Kunstgewerbe-, Gewerbeschulen); b) die *Scuola magistrale cantonale* (Lehrerbildungsanstalt); c) die *Scuola cantonale di commercio in Bellinzona*.

Für jede Anstalt wählt der Staatsrat aus dem Lehrkörper der Schule selbst einen Direktor. Diejenigen Schulen, die mit andern kantonalen Anstalten gemeinsamen Sitz haben, können einer gemeinsamen Direktion unterstellt werden¹⁾, die durch einen Vizedirektor unterstützt wird. Die beiden Abteilungen der *Scuola magistrale* sind einem einzigen Direktor unterstellt. Jeder der beiden Abteilungen dieser Anstalt, der männlichen und der weiblichen und den entsprechenden Konvikten können ein Vizedirektor und eine Vizedirektorin vorstehen, die mit der besondern moralischen und disziplinarischen Aufsicht betraut sind.

Die gewerblichen Zeichenschulen und Kurse, wie auch die *Scuole d'arti e mestieri* sind Staatsanstalten und werden überwacht durch einen Inspektor, der auf sechsjährige Amtsdauer vom Staatsrat ernannt wird. Der Wohnsitz des Inspektors wird vom Staatsrat festgesetzt. Die Verpflichtungen des Inspektors sind u. a.: 1. Dreimaliger Besuch jeder Schule oder jedes Kurses pro Jahr; 2. Überwachung der Aufnahmen, der Disziplin und des Unterrichts; 3. Genehmigung der Stundenpläne; 4. Überwachung der Erfüllung des Programms; 5. Anordnung der Ausstellung der Arbeiten; 6. Abhaltung von Konferenzen mit den Lehrern; 7. Leitung des Schlußexamens einer jeden Schule und jedes Kurses.

Das Erziehungsdepartement kann überdies dreigliedrige

¹⁾ Siehe Lugano, Abschnitt Lyzeum etc.

Ehrenaufsichtskommissionen ernennen, die aus Lehrmeistern und Gewerbetreibenden des Schulortes bestehen. Sie haben den Direktor in seinen disziplinarischen Funktionen zu unterstützen. Wo keine solchen Kommissionen bestehen, haben die Schuldelegationen die Aufsicht zu üben. Die Kommissionen und Delegationen stehen in unmittelbarer Verbindung mit dem Inspektor.

Die Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili sind der Aufsicht einer vom Staatsrat aus den Lehrerinnen der Scuole professionali femminili oder der corsi ambulanti gewählten Inspektorin unterstellt, welche dieselbe Aufgabe hat wie die übrigen Schulinspektoren.

Die kaufmännischen Berufsschulen sind durch Dekret vom 1. Dezember 1927 unter dieselben Bedingungen gestellt, wie die Schulen für gewerbliche und industrielle Lehrlinge.

Istituto agrario Cantonale di Mezzana.

Das kantonale agrarische Institut untersteht einer 7gliedrigen vom Staatsrat ernannten Aufsichtskommission, deren Präsident von Amtes wegen der Landwirtschaftsdirektor ist. Die Kommission versammelt sich auf Einberufung des Landwirtschaftsdirektors zur ordentlichen Sitzung drei Mal pro Jahr: im Oktober, Januar und April, besonders für die Prüfungen, und außerordentlicherweise jedesmal, wenn der Landwirtschaftsdirektor dazu einlädt oder der Direktor des Instituts die Einberufung verlangt. Die Kommission kann auch durch den Staatsrat einberufen werden.

Das Institut wird von einem Direktor geleitet, der der Aufsichtskommission unterstellt ist. Der Direktor vertritt die Anstalt bei Behörden und Privaten. Er wird durch einen Vize direktor und einen Ökonomen in seiner Aufgabe unterstützt. Die Direktion und Verwaltung des Gutsbetriebes wird durch einen Verwalter besorgt, dem auch das Amt des Anstaltsökonomen übertragen werden kann.

Direktor, Lehrer und Verwaltungspersonal werden durch den Staatsrat ernannt.

Scuola Ticinese di Cultura italiana.

Diese Anstalt, die durch Gesetz vom 18. Mai 1932 neu geordnet wurde und die u. a. periodische Vorlesungen über allgemeine Kulturgebiete im kantonalen Lyzeum, in der kantonalen Handelsschule in Bellinzona und in der kantonalen Lehrerbildungsanstalt in Locarno veranstaltet und überdies außerordentliche Kurse für die Primarlehrerschaft und Vorträge über verschiedene Gebiete im Kanton herum abhält, steht unter der Leitung einer *Commissione*

direttiva. Diese Kommission hat die Resultate der verschiedenen Unternehmungen zu überwachen und das Arbeitsprogramm festzustellen. Sie ist dem Erziehungsdepartement unterstellt und setzt sich zusammen aus dem Rektor des kantonalen Lyzeums und den Direktoren der kantonalen Handelsschule und der kantonalen Lehrerbildungsanstalt. Präsident ist gegenwärtig der Rektor des Lyzeums.¹⁾

Kanton Waadt.

Gesetzliche Grundlagen. Loi sur l'Instruction secondaire du 25 février 1908. — Règlement général pour les établissements d'instruction publique secondaire du 22 janvier 1909 (Dazu Spezialreglemente der einzelnen Anstalten). — Loi sur l'enseignement agricole du 25 octobre 1920. — Loi du 28 janvier 1935 sur la formation professionnelle. — Règlement général de l'Université du 8 mars 1918, mis au point en 1931.

Mittelschulen, Berufs- und Fachschulen.

(Enseignement secondaire et professionnel.)

Gemäß Gesetz vom 25. Februar 1908 und vom 7. Dezember 1920 bestehen folgende Anstalten für den Unterricht an Mittelschulen und Fachschulen:

1. Anstalten für allgemeine Bildung: 1. Die Ecoles supérieures de jeunes filles; 2. die Collèges communaux ou régionaux; 3. das Collège scientifique cantonal; 4. das Collège classique cantonal; 5. die Gymnases de jeunes filles, das Gymnase scientifique cantonal, das Gymnase classique cantonal.

2. Die Spezialschulen: (Ecoles spéciales): 1. Die Ecoles supérieures de commerce et d'administration; 2. die Ecoles normales; 3. die landwirtschaftlichen Bildungsanstalten²⁾; 4. die Ecoles professionnelles.³⁾

Das Collège scientifique, das Collège classique, das Gymnase scientifique, das Gymnase classique, die Ecole supérieure de commerce et d'administration, die Ecoles normales und die Ecole cantonale de technique agricole befinden sich in der Kantons-hauptstadt. Die Ecoles supérieures de jeunes filles, die Collèges communaux und die Gymnases de jeunes filles und die Ecoles professionnelles werden durch Gemeinden oder Kreise (Groupes régionaux) errichtet. Die Ecole cantonale d'agriculture und die Ecole ménagère rurale sind in Marcelin sur Morges, die Ecole de fromagerie ist in Moudon.

¹⁾ Mitteilung des Erziehungsdepartementes.

²⁾ Siehe Abschnitt landwirtschaftliche Bildungsanstalten, Seite 118.

³⁾ Siehe Abschnitt Ecoles professionnelles, Seite 119 f.